

Amtsblatt



Stadt
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

22. Jahrgang

Nr. 4

09.02.2017

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath vom 07.02.2017.....	2
Auslegung des Konzeptentwurfes zur Steuerung von Vergnügungsstätten/Wettbüros für die Stadt Erkrath (Vergnügungsstättenkonzept)	3
Sitzungstermine.....	5

Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath vom 07.02.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 02.02.2017 Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr. 4 b) „Gebühren für die Selbstauskunft Steuer-ID“ wird gestrichen.

Tarif-Nr. 12 „Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen“ wird gestrichen.

Die bisherigen Tarif-Nrn. 10 und 11 werden zu Tarif-Nrn. 11 und 12.

Folgende Tarif-Nr. 10 wird neu eingefügt:

„Bearbeiten von Rücklastschriften, die aufgrund mangelnder Deckung oder falscher Angaben des Zahlungspflichtigen entstanden sind (zzgl. Auslagen wie Bankspesen etc.)“

13,00 €

§ 2

Die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtli-

che Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 07.02.2017

gez. Schultz
Bürgermeister

Auslegung des Konzeptentwurfes zur Steuerung von Vergnügungsstätten/Wettbüros für die Stadt Erkrath (Vergnügungsstättenkonzept)

Die Stadt Erkrath erarbeitet derzeit ein Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten/Wettbüros (Vergnügungsstättenkonzept) als städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB). Die bisherigen Ergebnisse werden der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vorgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Konzeptentwurfes mit Stand vom Januar 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bei dem Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten/Wettbüros handelt sich um ein gesamtstädtisches Konzept. Im Rahmen dieses Konzeptes werden für das Stadtgebiet Erkrath Zulässigkeits- und Ausschlussbereiche für Vergnügungsstätten und einzelner Unterar-

ten von Vergnügungsstätten definiert. Hierbei sind ausschließlich städtebauliche Belange von Relevanz.

Der Konzeptentwurf zur Steuerung von Vergnügungsstätten/Wettbüros für die Stadt Erkrath liegt

in der Zeit vom 17.02.2017 bis einschließlich 20.03.2017

beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum oben angegebenen Konzeptentwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte zum Konzeptentwurf werden durch den Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6108 erteilt. Zudem besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Ferner kann der Konzeptentwurf zur Steuerung von Vergnügungsstätten/Wettbüros für die Stadt Erkrath auf der Homepage der Stadt Erkrath, unter www.erkrath.de → Bauen, Planen & Verkehr → Planung & Stadtentwicklung → Vergnügungsstättenkonzept eingesehen werden.

Erkrath, 06.02.2017

gez. Schultz
Bürgermeister

Sitzungstermine

Februar 2017

Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Donnerstag	09.02.17	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	14.02.17	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Jugendrat	Mittwoch	15.02.17	17.00 Uhr	Rhenania Hochdahl, Grünstraße 17
Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	16.02.17	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Schule und Sport	Dienstag	21.02.17	17.00	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.